Gemeinde Pöcking 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Nordwestlich der Waldstraße"

01. August 2023

Satzungspräambel

Die Gemeinde Pöcking erlässt gem. §§ 1 bis 4 c sowie §§ 8, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. S. 3786), diesen Änderungsplan bestehend aus einem Textteil als

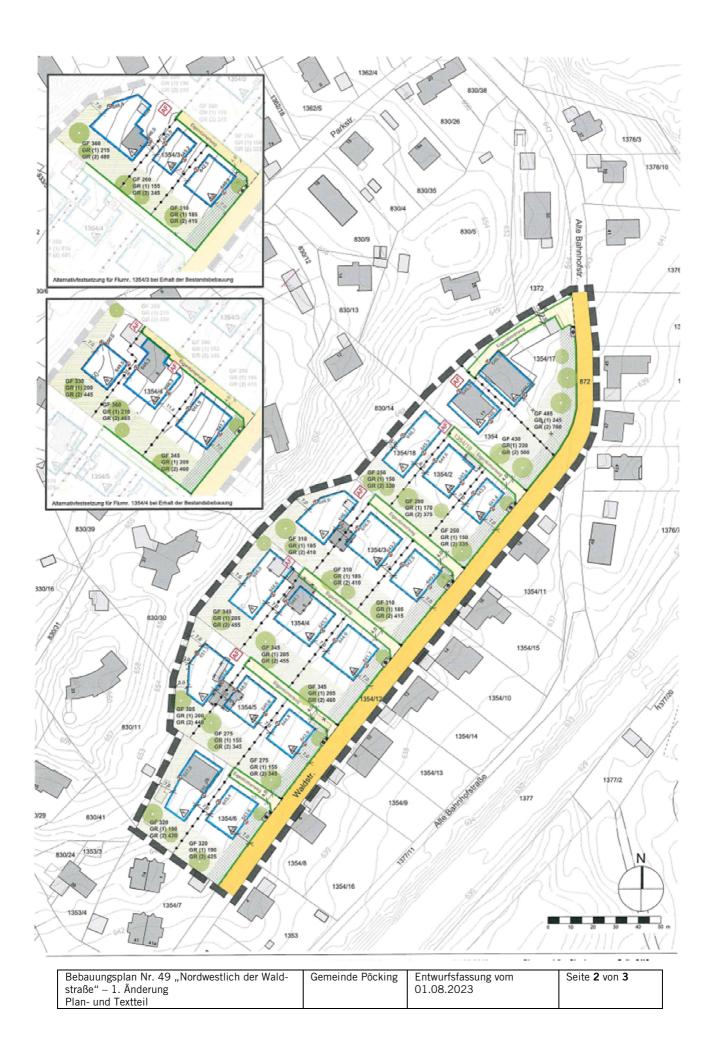
Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt bzw. ergänzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 49 "Nordwestlich der Waldstraße" in der Fassung 21.02.2019.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

I. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch den untenstehenden Planteil ersetzt bzw. ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 49 "Nordwestlich der Wa	d- Gemeinde Pöcking	Entwurfsfassung vom	Seite 1 von 3
straße" – 1. Änderung		01.08.2023	
Plan- und Textteil			



II. Die textlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wie folgt ergänzt, ersetzt bzw. gestrichen.

Die Festsetzungen werden wie folgt ersetzt:

A. Textliche Festsetzungen

Festsetzung 9.1 und 9.2

der zweite Spiegelstrich – "keine Geländeveränderungen" wird gestrichen.

Nach dem ersten Spielstrich unter 9.1 und 9.2 werden folgende Sätze ergänzt:

- Geländeabgrabungen sind nur bis max. 1,1 m auf einer Fläche von max. 180 m² zulässig. Eine Ausnahme für weitere Geländeabgrabungen nach Art. 31 Abs. 1 BauGB ist für den Rückbau früherer Geländeveränderungen bis max. 1,8 m und bis max. 340 m² zulässig, z.B. um den Wall im südwestlichen Bereich auf FINrn. 1354/20 und 1354/2 zurückzubauen.
- Geländeaufschüttungen sind nur bis max. 0,8 m auf einer Fläche von max. 190 m² zulässig.
- Stützmauern dürfen das Gelände an max. einer Seite um max. 0,5 m überragen, ansonsten sind sie höhengleich mit dem Gelände auszuführen. Geländeveränderungen im 2-m-Bereich von Stützmauern sind max. im Verhältnis 1:2 (Höhe / Breite) auszuführen.

Nach 9.2 wird neu eingefügt

9.3 ⊗ Angaben der Höhe ü.NN an der oberen Baugrenze zur Bestimmung der Abgrabung bzw. Aufschüttung, hier z.B. 640,8

Festsetzung 15.1

15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Änderungsbereich

Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 49 "Nordwestlich der Wald-	Gemeinde Pöcking	Entwurfsfassung vom	Seite 3 von 3
straße" – 1. Änderung		01.08.2023	
Plan- und Textteil			